



LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS
SCHORNSTEINFEGERHANDWERK RHEINLAND-PFALZ
UND
SCHORNSTEINFEGERINNUNG FÜR DAS SAARLAND

Informationen zu den Änderungen im Schornsteinfegerrecht

DER SCHORNSTEINFEGER

Ihr Dienstleister in den Bereichen

- Feuerstättentechnik
- Betriebs- und Brandsicherheit
- Umweltschutz und Energieeinsparung
- Neutrale und unabhängige Beratung

VORWORT

In den vergangenen Jahren wurde das Rechtsgefüge des deutschen Schornsteinfegerhandwerks grundlegend geändert. Durch die Änderung wurde das Schornsteinfegerrecht konform mit den europarechtlichen Vorgaben der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgestaltet. Es besteht somit nur noch ein eingeschränkter, hoheitlicher Bereich für den verbleibenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger. Alle anderen, weiterhin rechtlich vorgeschriebenen Arbeiten, wurden für den Wettbewerb geöffnet. Es besteht somit eine freie Schornsteinfegerwahl für diese Tätigkeiten.

Gleichzeitig wurde auch die Kehr- und Überprüfungsordnung bundesweit vereinheitlicht und dem aktuellen technischen Stand angepasst. Des Weiteren wurde die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) geändert und die Anforderungen an Heizungsanlagen und Einzelfeuerstätten neu definiert. Aufgrund der Veränderungen haben Eigentümer von Grundstücken und Räumen neue Rechte – aber auch mehr Pflichten – auferlegt bekommen.

Die nachfolgenden Seiten sollen Sie in Ihrer Entscheidung, den für Sie richtigen Schornsteinfegerbetrieb zu finden, unterstützen und nützliche Tipps geben.





HINWEISE ZU DEN NEUREGELUNGEN IM SCHORNSTEINFEGERWESEN

Hintergrund

Das neue Recht stellt einen Kompromiss dar zwischen den Forderungen der Europäischen Kommission auf der einen und den Interessen des Schornsteinfegerhandwerks auf der anderen Seite. Die Kommission hatte insbesondere beanstandet, dass die selbstständige Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks auf nur einen Bezirksschornsteinfegermeister pro Bezirk beschränkt war. Die Angehörigen des Schornsteinfegerhandwerks wurden bisher ausschließlich ohne Wettbewerb hoheitlich Tätig und hatten demgegenüber bisher keine Chance, sich auf einen Wettbewerb einzustellen, da ihnen die Ausübung von Nebentätigkeiten grundsätzlich verboten war.

Neue Eigentümerpflichten

Eigentümer sind auch künftig verpflichtet, ihrekehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht kehren und überprüfen zu lassen, sowie die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – vorgeschriebenen Messungen und Überprüfungen durchführen zu lassen. Welche Anlagen zu kehren bzw. zu überprüfen sind und in welchen Intervallen dies zu erfolgen hat, wird in einer Kehr- und Überprüfungsordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie festgelegt.

Bisher lag die Verantwortung für die an Feuerstätten und Abgasanlagen notwendigen Arbeiten beim Bezirksschornsteinfegermeister. Nur dieser konnte die Schornsteinfegerarbeiten durchführen. Dabei waren die Eigentümer gesetzlich verpflichtet, die Durchführung der Arbeiten zu dulden. Durch das neue Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) sind nun ihrerseits die Eigentümer gehalten, die erforderlichen Arbeiten (gemäß KÜO, 1. BImSchV) eigenverantwortlich fristgerecht zu veranlassen (Handlungspflicht).

Welche Arbeiten müssen durch den Eigentümer veranlasst und nachgewiesen werden?

Mit der Gesetzesänderung wurde die Verantwortung für die Durchführung der Kaminkehrerarbeiten auf den Eigentümer übertragen. Durch den Feuerstättenbescheid wird gegenüber den Eigentümern von Grundstücken, Räumen und Feuerungsanlagen festgesetzt, welche Schornsteinfegerarbeiten an welchen Anlagen nach der Kehr- und Überprüfungsordnung sowie der 1. BImSchV durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (§ 14 Abs. 2 SchfHwG).

Bei jeder Feuerstättenschau erhält der Eigentümer einen Feuerstättenbescheid vom zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (§ 17 SchfHwG). Bei Änderungen an Feuerungsanlagen sowie bei Stilllegungen wird der Bescheid entsprechend angepasst.

Pflicht des Betreibers

Auch nach der neuen Rechtslage haben die Eigentümer die Verpflichtung, die vorgeschriebenen Kehr- und Überprüfungsarbeiten fristgerecht durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb ausführen zu lassen. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger überwacht dies im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten.

Welche Möglichkeiten eröffnen sich dadurch für die Hausbesitzer bzw. Verwalter?

Der Kunde hat nunmehr die freie Wahlmöglichkeit. Auf der einen Seite kann er den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit den Arbeiten beauftragen und überlässt ihm die Terminüberwachung hinsichtlich der fälligen Arbeiten. Andererseits besteht die Möglichkeit, für die Arbeiten außerhalb des hoheitlichen Bereichs einen anderen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb zu beauftragen.

Abrechnung von Schornsteinfegertätigkeiten

Für die hoheitlichen Tätigkeiten gibt es auch ab 2013 eine fest vorgeschriebene Gebührenstruktur. Alle anderen Schornsteinfegertätigkeiten unterliegen der freien Preisgestaltung bzw. der freien Vereinbarung.

Wer darf die Schornsteinfegerarbeiten durchführen?

Bereits seit dem 29. November 2008 dürfen, gemäß § 2 Abs. 2 SchfHwG, die im Feuerstättenbescheid festgesetzten Kehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten vorübergehend und gelegentlich auch von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung im Schornsteinfegerhandwerk unterhalten, durchgeführt werden, wenn sie die in den §§ 7 bis 9 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllen und sich bei den Handwerkskammern haben eintragen lassen.

Hinweis:

Ein deutscher Schornsteinfeger oder ein in Deutschland niedergelassener ausländischer Schornsteinfegerbetrieb darf hingegen erst nach dem 01.01.2013 die allgemeinen Schornsteinfegerarbeiten ausführen.

Um festzustellen, wer mit der Ausübung von Schornsteinfegertätigkeiten beauftragt werden kann, wird beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ein Schornsteinfegerregister geführt, das im Internet veröffentlicht ist (www.bafa.de).

Wird ein EU-Dienstleister beauftragt, wird diesem der Feuerstättenbescheid übermittelt, damit er erfährt, wann er welche Schornsteinfegerarbeiten durchführen muss. Der Eigentümer sollte sich vergewissern, dass der Schornsteinfeger berechtigt ist, Schornsteinfegerarbeiten in Deutschland durchzuführen. Er sollte sich die von einer deutschen Handwerkskammer ausgestellte Bescheinigung vorweisen lassen, die nicht älter als 12 Monate sein sollte. Der Nachweis über die fachgerechte Durchführung der Arbeiten erfolgt über ein Formblatt, das der Eigentümer dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermitteln muss (§ 4 SchfHwG).



Wo und wie finde ich einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb?

Unter der Internetadresse www.schornsteinfeger.de sind die zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger neben einer Vielzahl von qualitativ hochwertigen Innungsfachbetrieben zur freien Auswahl verzeichnet.

Beauftragung der Schornsteinfegerarbeiten

Ab Januar 2013 kann der Kunde jeden zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb mit den nicht hoheitlichen Schornsteinfegerarbeiten beauftragen.

Entscheidet sich der Kunde für einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb, hat er die Pflicht, die im Feuerstättenbescheid angegebenen Tätigkeiten fristgerecht zu veranlassen und die Durchführung mittels Formblatt dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger termingerecht nachzuweisen.

Der Kunde hat aber ebenfalls die Möglichkeit, den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu beauftragen, indem er die verpflichtenden Ausführungstätigkeiten auf den Bevollmächtigten überträgt. Der Kunde ist damit von der Nachweispflicht entbunden.

Ausnahme „Hoheitliche Tätigkeiten“

Für folgende hoheitliche Aufgaben ist hingegen kein Wettbewerb vorgesehen, d. h. diese dürfen ausschließlich vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt werden:

- Die Führung des Kkehrbuchs mit der Kontrolle, ob die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht durchgeführt wurden,
- die Durchführung der Feuerstättenschau zweimal im siebenjährigen Vergabezeitraum einschließlich der Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen,
- Ausstellung von Feuerstättenbescheiden,
- die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen,
- die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht und
- die Durchführung von Ersatzvornahmen, wenn Eigentümer ihren Reinigungs-, Überprüfungs- oder Messpflichten nicht nachkommen.

Was passiert, wenn die Arbeiten nicht bzw. nicht rechtzeitig veranlasst werden?

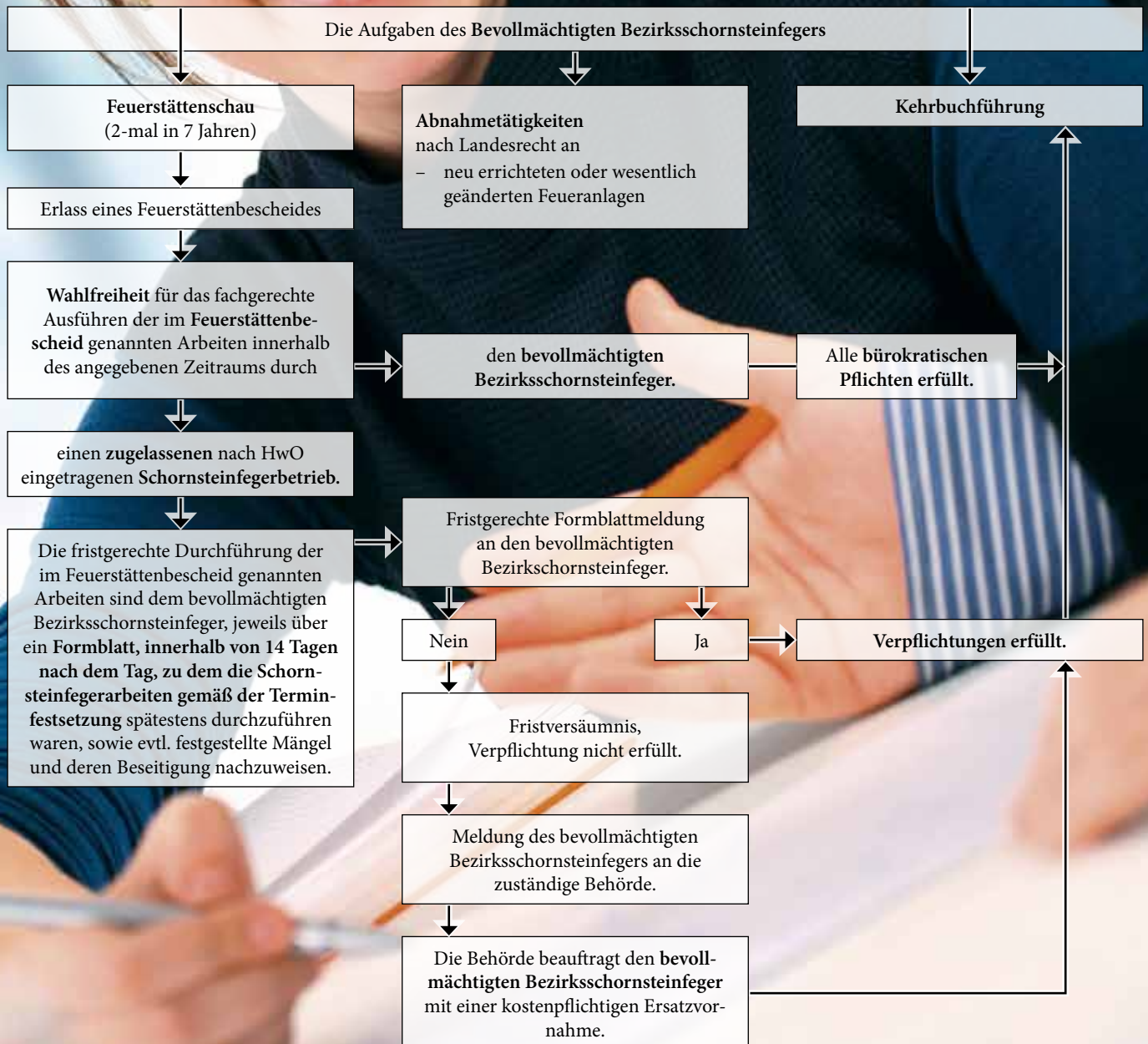
Wenn die Arbeiten nicht form- und fristgerecht veranlasst werden, wird die zuständige Behörde durch Zweitbescheid unter Fristsetzung die erforderlichen Arbeiten festsetzen und bei Nichterfüllung die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen androhen (§ 25 SchfHwG). Erfolgt dann die Durchführung der Arbeiten nicht oder nicht fristgerecht, werden diese durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in Ersatzvornahme durchgeführt (§ 26 SchfHwG). Zudem stellt die Nichtveranlassung der Arbeiten eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 € geahndet werden kann (§ 24 SchfHwG). Der Eigentümer verstößt ebenfalls gegen seine Pflichten, wenn er die Schornsteinfegerarbeiten von einem Schornsteinfeger durchführen lässt, der dazu nicht berechtigt ist.

DER FEUERSTÄTTENBESCHEID

Bei der Durchführung der Feuerstättenschau steht die flächendeckende Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen im Mittelpunkt.

Nach jeder Feuerstättenschau erlässt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger einen schriftlichen Bescheid, welche Arbeiten nach KÜO und 1. BImSchV durchzuführen sind und nennt darin auch den jeweiligen Zeitraum. Hier wird dem Kunden per Bescheid die Verpflichtung auferlegt, die notwendigen Arbeiten zu veranlassen.

Der Nachweis von durchgeführten Tätigkeiten erfolgt gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch das Formblatt. Der Nachweis muss spätestens 14 Tage nach Ablauf der im Bescheid festgesetzten Frist erfolgen. Ansonsten ergeht ein kostenpflichtiger Zweitbescheid durch die Behörde, der bei Nichtbeachtung zu einer Ersatzvornahme durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger führt.





Kehr- und Überprüfungsordnung (Neue Fristen und Gebühren)

Seit 16.06.2009 hat der Bundesrat die erste bundeseinheitliche Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) verabschiedet. Damit gelten seit 01.01.2010 erstmals bundesweit einheitliche Tätigkeiten, Fristen und Gebühren für die Sicherheitsüberprüfung durch den Schornsteinfeger.

Die Bundes-KÜO wird mit Ablauf der Übergangsfrist Ende 2012 außer Kraft treten und durch eine neue Bundes-KÜO ersetzt werden, in der auch die Erhebung von Kosten für die den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern vorbehaltenen Tätigkeiten geregelt werden. Für die seit dem 29. November 2008 durch Schornsteinfeger aus dem EU-Ausland und für die ab 2013 im freien Wettbewerb innerhalb des Schornsteinfegerhandwerks erbrachten Schornsteinfegertätigkeiten sind jedoch keine Gebühren mehr festgelegt. Diese Preise können zwischen Grundstückseigentümer und Betrieb frei ausgehandelt werden.

Kehr- und Überprüfungsfristen nach der Kehr- und Überprüfungsordnung

Feste Brennstoffe

ganzjährig genutzt	4x Kehren
während der Heizperiode	3x Kehren
BHKW	2x Kehren
Holz- und Pelletheizung mit Messpflicht	2x Kehren

Flüssige Brennstoffe

regelmäßig genutzt	3x Kehren
mehr als gelegentlich	2x Kehren
gelegentlich	1x Kehren

Messpflichtige Anlagen

Brennwert, raumluftunabhängig und schwefelarmes Heizöl	1x überprüfen
Notstromaggregat	alle 2 Jahre
	alle 3 Jahre

Gasförmige Brennstoffe

raumluftabhängige Feuerstätte	1x überprüfen
raumluftunabhängige Feuerstätte	alle 2 Jahre
BHKW u. ortsfeste Verbrennungsmotoren	alle 2 Jahre
selbstkalibrierende Brennwertanlage	alle 3 Jahre

Die fach- und sachgerechte Terminierung der Feuerungsanlage nimmt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger vor, welche dem Feuerstättenbescheid entnommen werden kann. Bei festen Brennstoffen bezieht sich die Kehrpflicht auf die Abgasanlage. (Rauchrohr und Kamin)

Die Überprüfung bei überprüfungspflichtigen Feuerstätten (Öl und Gas) beinhaltet eine CO-Messung, die Heiz- und Abgaswege sowie die Verbrennungsluftzufuhr.

1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV)

Am 22.03.2010 ist die neue Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in Kraft getreten. Die 1. BImSchV enthält Anforderungen an die Brennstoffe, Grenzwerte für den Schadstoffausstoß, Vorgaben für die Überwachung und eine Sanierungsregelung für bestehende Anlagen.

Die für Verbraucherin und Verbraucher wichtigste Änderung für Öl- und Gasheizungen betrifft die Überwachung der Anlagen: während die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger Abgasverlust und Rußzahl bislang jährlich gemessen hat, sind diese Messungen nun deutlich seltener vorgesehen: bei Anlagen, die jünger sind als 12 Jahre, alle drei Jahre, bei älteren Anlagen alle zwei Jahre. Bei Anlagen mit selbstkalibrierender Regelung des Verbrennungsprozesses ist eine Überwachung sogar nur alle fünf Jahre erforderlich.

Die Überwachungshäufigkeit nach der 1. BImSchV wird deutlich geringer. Die Überprüfungen, die das Schornsteinfegergesetz, und die auf dieser Grundlage erlassene Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) vorsieht, bleiben jedoch bestehen. Die KÜO regelt die Überprüfung der Anlagen aus Gründen der Brand- und Betriebssicherheit. Sie sieht für einen großen Teil der Anlagen eine jährliche Überwachung vor. In diesem Fall kommt also weiterhin jährlich eine Schornsteinfegerin oder ein Schornsteinfeger, misst aber nicht bei jedem Besuch den Abgasverlust und die Rußzahl.

Im Bereich der Nutzung fester Brennstoffe sind neue Anforderungen und Überprüfungen eingeführt worden. Die Messpflicht für Heizungsanlagen mit festen Brennstoffen (Scheitholz, Hackschnitzel und Pellet) wurde erweitert. Zukünftig ist an allen Heizungsanlagen ab 4 KW eine zweijährige Messung des Staub- und CO-Gehaltes durchzuführen. Auch unterliegen alle Feuerstätten einer Überprüfung bei der Feuerstättenschau. Neu aufgenommen ist die Überprüfung der Holzlagerung, einschließlich einer Holzfeuchtemessung und einer Beratung über den sachgerechten Umgang mit festen Brennstoffen.





Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots

Neben der Öffnung der Schornsteinfegerarbeiten für den Wettbewerb, eröffnet die Neuregelung dem Schornsteinfegerhandwerk aber auch neue Chancen. Durch die Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots ist der Schornsteinfeger künftig nicht mehr nur auf die klassischen Schornsteinfegertätigkeiten beschränkt. Er kann sich zusätzlich beispielsweise verstärkt der Energieberatung widmen oder sein Angebot als Schornsteinfeger mit sonstigen Tätigkeiten „rund ums Haus und den Brandschutz“ komplettieren.

Befristete Kehrbezirksvergaben

Bisher war der Bezirksschornsteinfegermeister bis zum Erreichen der Altersgrenze auf einen Kehrbezirk bestellt. Durch die Öffnung des Marktes werden die Kehrbezirke künftig über ein objektives, transparentes Ausschreibungsverfahren jeweils für sieben Jahre an einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vergeben. Die Entscheidung über die Vergabe treffen die zuständigen Regierungen.

Abnahmepflicht von Feuerstätten

Feuerstätten und Heizungsanlagen dürfen nach Einbau, Änderung oder Austausch erst in Betrieb genommen werden, wenn der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit bescheinigt hat. Daher ist es notwendig den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger frühzeitig zu informieren, damit er die Abnahme nach Landesbauordnung durchführen kann.

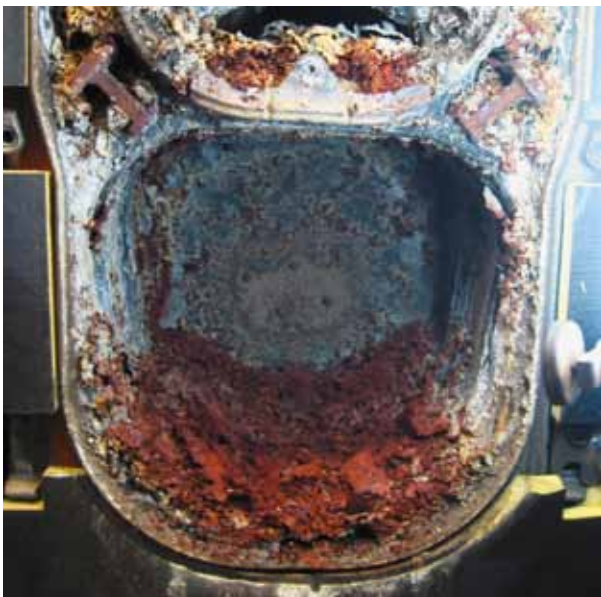


WEITERE DIENSTLEISTUNGEN, DIE DER SCHORNSTEINFEGER ÜBERNEHMEN KANN

Reinigung von Feuerstätten und Heizungsanlagen

Vorgeschriebene Beratung nach 1. BImSchV + Energieeinsparverordnung

Um die Betriebs- und Brandsicherheit sicherzustellen, sind Feuerstätten und Heizungsanlagen regelmäßig zu reinigen. (nach Bedienungsanleitung und EnEV mind. 1-mal jährlich)



Die jährliche Kesselreinigung spart nicht nur 3–5 % am Brennstoffverbrauch und schont somit den Geldbeutel, sondern schützt damit auch unsere Umwelt und gewährleistet die notwendige Betriebssicherheit der Feuerstätte.

Ebenso läuft die Heizungsanlage störungsfreier und ihre Lebensdauer wird erhöht. Außerdem wird die Gefahr einer Beanstandung geringer, da saubere Kessel die gesetzlichen Grenzwerte leichter einhalten.

Im § 11 der Energieeinsparverordnung (EnEV) gibt der Gesetzgeber die Verpflichtung einer regelmäßigen Heizkesselreinigung durch fachlich autorisiertes Personal vor. Unabhängig vom Brennstoff sollen Kachelöfen, Kaminöfen und deren Rauchrohre regelmäßig gereinigt werden, um die sichere Funktion bei hohem Wirkungsgrad und guten Zugverhältnissen sicherzustellen und einen gefährlichen Rußbrand zu verhindern.

Die Schornsteinfegerbetriebe reinigen kostengünstig und zuverlässig Heizkessel, Kachelöfen und Öfen jeder Art mit Spezialwerkzeug und Staubsauger im Nass- und Trockenverfahren.



DER ENERGIEAUSWEIS

Der Energieausweis ist seit 2008 für viele Hausbesitzer gesetzlich vorgeschrieben.

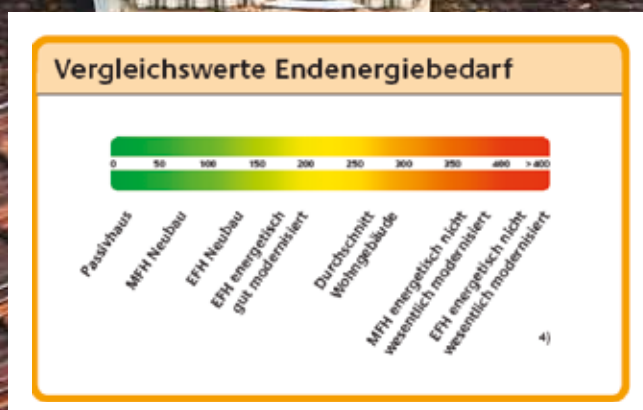
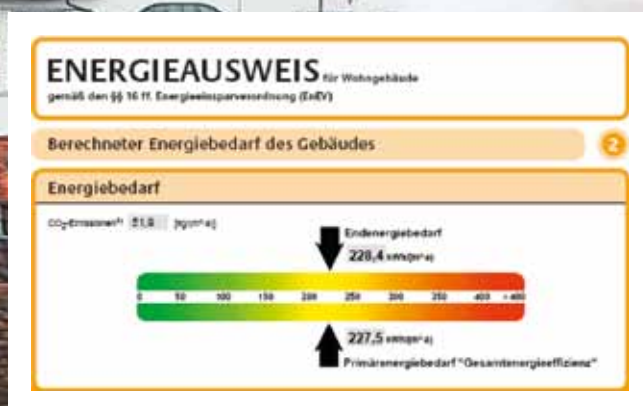
Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV) von 2007 ist der Energieausweis für alle Wohngebäude Pflicht geworden. Hausbesitzer müssen bei Vermietung oder Verkauf von Immobilien einen Energieausweis vorlegen können. Eigentümern zeigt ein im Energieausweis integrierter „Modernisierungsberater“, mit welchen Modernisierungsmaßnahmen welche Energieklasse erreicht werden kann.

Der Energieausweis informiert objektiv, zeigt Einsparpotenziale auf und ermöglicht es, die energetische Qualität von Häusern bundesweit unkompliziert zu vergleichen. Die Deutsche Energieagentur, die den Energieausweis konzipierte, hat ein Ziel: In Immobilienanzeigen soll künftig so selbstverständlich mit der Energieeffizienz von Gebäuden geworben werden, wie es bei Kühlschränken und Waschmaschinen längst Praxis ist.

Da die meisten Schornsteinfeger über die Zusatzqualifikation des Energieberaters berechtigt sind, können diese den nötigen Energieausweis erstellen.

KfW-Förderanträge

Viele Schornsteinfeger erstellen auch Nachweise nach KfW und erledigen damit die notwendigen Berechnungen und unterstützen den Antragsteller.



ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude
gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Gültig bis: 25.04.2017 1

Gebäude

Gebäudeart	Mehrfamilienhaus
Adresse	Musterstr. 123, 12345 Musterstadt
Gebäudeart	Vorderehaus
Baujahr Gebäude	1928
Baujahr Altbaustruktur	1962
Anzahl Wohnungen	9
Gesamtnutzfläche (m²)	575 m²
Art der Ausstattung des Energieausweises	☐ Neubau ☐ Modernisierung (Festlegung: Sanierung)
Verkauf/Verkauf	☐ Veräußerung ☐ Veräußerung

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung der Energiebedarfs unter standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energiebedarfs ermittelt werden. Als Bezugswert dient die energetische Gebäudewertfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von dem allgemeinen Verkaufspreis ableiten lässt. Die angegebenen Angaben können sich durch die Energiebedarfsberechnung unterscheiden (siehe Tabelle 4).

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen der Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind ebenfalls dargestellt.

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen der Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind ebenfalls dargestellt.

Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen der Energiebedarfs erstellt. Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind ebenfalls dargestellt.

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder dessen energetischen Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen stichhaltigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

Paul Mustermann
Ingenieurbüro Mustermann
Musterstraße 45
12345 Musterstadt

26.04.2007
Datum: Unterschrift des Ausstellers

TRGI-HAUSSCHAU

Mehr Pflichten für Eigentümer

Mit der Änderung der „Technischen Regeln für Gasinstallationen (TRGI 2008)“ wurde die jährliche Überprüfung des Gasnetzanschlusses ab der Hauptabsperrvorrichtung dem Hauseigentümer verpflichtend weitergegeben. Damit hat der Hausbesitzer für diesen Bereich der Leitung die Verantwortung für die Gasinstallation übertragen bekommen.

Vielfach unbekannt

Im Rahmen der allgemeinen Versicherungspflicht, aber auch durch den Abschluss eines Gasliefervertrages, ist der Gebäudeeigentümer zur regelmäßigen und sachkundigen Überprüfung seiner Hausgasleitung verpflichtet. Vermietern obliegen darüber hinaus Prüfungs- und Instandhaltungspflichten.

Was ist wenn?

Spätestens im Schadensfall muss vor Gericht nachgewiesen werden, dass sachgerechte und regelmäßige Überprüfungen der Hausgasleitungen stattgefunden haben. Nur so können sich Hauseigentümer gegenüber Schadensersatzansprüchen Dritter entlasten.

Unser Angebot – Sicherheit am laufenden Meter

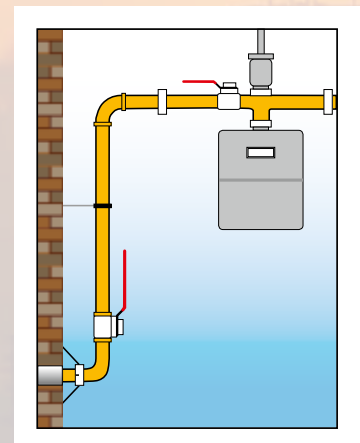
Die Schornsteinfeger kontrollieren, gegen einen geringen Kostenaufwand, die für alle Gasverbrauchseinrichtungen im Gebäude frei verlegten Gasleitungen auf einen einwandfreien Zustand, Absperrreinrichtungen am Hausanschluss und am Zähler auf freie Zugänglichkeit, Leitungsöffnungen auf vorschriftsmäßige Verwahrung, und die Be- und Entlüftung bei nachträglicher Verkleidung frei verlegter Innenleitungen.

Dokumentation

Der Schornsteinfeger dokumentiert in einem Prüfprotokoll die durchgeführte Hausschau, alle geprüften Leitungen, Geräte, Lüftungsanlagen und den Zeitpunkt der Kontrolle.

Die Vorteile

- Höhere Sicherheit für Eigentümer
- Früherkennung von Schäden
- Vermeidung hoher Reparatur- und Folgekosten
- Erhöhung der Betriebssicherheit
- Technische Expertise
- Juristische Entlastung im Schadensfall durch den Nachweis der regelmäßigen und sachkundig durchgeführten Überprüfung
- Kostengünstig und neutral ohne zusätzlichen Besuch





DAS FEUER HAT ZWEI GESICHTER

Rauchmelder retten Leben

Gezähmtes und nutzbar gemachtes Feuer bringt unauffällig die Wärme in Ihr Haus, macht Ihr Zuhause gemütlich und behaglich. Heizen ist kein Spiel mit dem Feuer, wenn die Heizregeln der Feuerstättenhersteller und Schornsteinfeger beachtet werden. Unbezähmtes und unbewachtes Feuer kann jedoch Leben, Hab und Gut vernichten. Die Schornsteinfeger haben schon aus Tradition etwas gegen Schadensfeuer. Denn: „Wohltätig ist des Feuers Macht, wenn sie der Mensch bezähmt, bewacht.“

Brandtote sind Rauchtote

Täglich verunglücken zwei Menschen tödlich durch Brände, die meisten davon in den eigenen vier Wänden. Die Mehrheit stirbt an einer Rauchvergiftung. Zwei Drittel aller Brandopfer wurden nachts im Schlaf überrascht. Denn Rauch ist schneller und lautloser als Feuer.

Rauchwarnmelder als Bodyguard

Da bereits das Einatmen einer Lungenfüllung mit Brandrauch tödlich sein kann, ist ein Rauchmelder der beste Lebensretter in der Wohnung. Der laute Alarm des Rauchwarnmelders warnt auch im Schlaf rechtzeitig vor Brandgefahr und gibt den nötigen Vorsprung, sich und die Familie in Sicherheit zu bringen und die Feuerwehr zu alarmieren. Telefon 112.

Fazit

Der Einbau von Rauchmeldern ist wichtig und wird künftig in Bayern zur Pflicht werden, denn diese können Menschenleben retten. Richtig ist aber auch, dass es mit einem Rauchmelder allein nicht getan ist. Insoweit sind je nach Herstellerangaben Rauchmelder einer Funktionskontrolle und gegebenenfalls einer Wartung zu unterziehen. Die Funktionsfähigkeit kann im Zuge der Schornsteinfegertätigkeiten gegen einen geringen Kostenaufwand mit überprüft werden. Somit ergibt sich ein Synergieeffekt für den Kunden. Außerdem protokolliert der Schornsteinfeger die Funktionsfähigkeit der Rauchmelder. Die Kontrolle der Rauchmelder stellt eine sichere Ergänzung für die Betriebs- und Brandsicherheit des Anwesens dar.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (KÜO)
- Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (SchfG)
- Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchfHwG)
- Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
- Energieeinsparverordnung (EnEV)
- Feuerungsverordnung

Die beschriebenen Vorgaben und Informationen können ebenfalls unseren Internetseiten unter www.schornsteinfeger-rp.de und www.schornsteinfegersaar.de entnommen werden.

Dort finden Sie auch Ihren zuständigen Schornsteinfeger sowie eine Vielzahl an qualifizierten Innungsbetrieben.

Der Landesinnungsverband Rheinland-Pfalz vertritt insgesamt 4 Innungen mit 482 Kehrbezirken, von denen alle nach DIN EN ISO 9001, 14001 zertifiziert sind. In den Betrieben werden rund 500 Mitarbeiter und ca. 400 Bürokräfte beschäftigt. Derzeit befinden sich ca. 90 Auszubildende in der Ausbildung zum Schornsteinfeger.

Die Schornsteinfegerinnung Saarland vertritt derzeit 129 Kehrbezirke, von denen alle nach DIN EN ISO 9001, 14001 zertifiziert sind. In den 129 Betrieben werden rund 150 Mitarbeiter und ca. 120 Bürokräfte beschäftigt. Derzeit befinden sich ca. 70 Auszubildende in der Ausbildung zum Schornsteinfeger.

Um alle Kollegen auf einem technisch aktuellen Niveau zu halten, führen die Landesinnungsverbände und die Innungen für alle Innungsmitglieder Schulungen durch.



Brandschutz

- Kehrungen
- Überprüfungen
- Feuerstättenschau
- Abnahmen von Feuerungsanlagen
- Reinigung von Heizungsanlagen und Feuerstätten

Betriebssicherheit

- Abgaswegkontrollen
- CO-Messungen
- Dichtheitskontrollen
- Dunstanlagenkontrolle
- Verbrennungsluftnachweis
- 4-Pa Messungen
- TRGI-Hausschau

Neutrale Beratung

- Beratung in feuerungstechnischen Fragen
- Bauberatung
- Beratung nach EnEV
- Beratung nach der 1. BImSchV

Umweltschutz

- Messung von Abgasverlust, Ruß und CO-Werten
- Wirkungsgradermittlung
- Überprüfung von Feuerstätten
- Feinstaubmessungen
- Beratung nach der 1. BImSchV

Energieeinsparung

- Energieberatung
- Energieausweiserstellung
- Reinigung von Heizungen und Feuerstätten
- KfW-Beratung und KfW-Nachweise

Sonstige Dienstleistungen

- Prüfung und Reinigung von Lüftungsleitungen
- Prüfung und Installation von Rauchmeldern
- Behebung von kleineren Mängeln
- Beratung nach EnEV



ANSPRECHPARTNER

Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk für Rheinland-Pfalz e.V.

Im Stadtwald 15a
67663 Kaiserslautern
Tel.: 06 31 / 3 16 17-0
Fax: 06 31 / 3 16 17-30
Internet: www.schornsteinfeger-rp.de
E-Mail: info@schornsteinfeger-rp.de

Schornsteinfegerinnung für das Saarland

Kahler Allee 37
66386 St. Ingbert
Tel.: 0 68 94 / 5 15 61
Fax: 0 68 94 / 58 05 55
Internet: www.schornsteinfegersaar.de
E-Mail: schornsteinfegersaar@t-online.de

Nachdruck durch die freundliche Genehmigung des
Landesinnungsverbandes für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk.